

Antrag

des Abgeordneten Stefan Keuter, Albrecht Glaser, Franziska Gminder, Dr. Bruno Hollnagel, Kay Gottschalk, Peter Boehringer, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Joana Cotar, Siegbert Droese, Peter Felser, Dr. Axel Gehrke, Armin-Paulus Hampel, Mariana Iris Harder-Kühnel, Udo Theodor Hemmelgarn, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Enrico Komning, Jörn König, Steffen Kotré, Frank Magnitz, Jens Maier, Dr. Lothar Maier, Andreas Mrosek, Jan Ralf Nolte, Gerold Otten, Frank Pasemann, Tobias Matthias Peterka, Martin Reichardt, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, René Springer, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Antrag auf uneingeschränkte und sofortige Abschaffung des Solidaritätszuschlags aufgrund der Corona-Pandemie

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Statt den Solidaritätszuschlag aus verfassungsrechtlichen Gründen unverzüglich abzuschaffen, hat sich die Bundesregierung dafür entschieden, den Solidaritätszuschlag für alle Steuerzahler bis zum 31.12.2020, für Besserverdienende und Unternehmer über den 31.12.2020 hinaus, per Gesetz festzuschreiben. Hierbei werden Besserverdienende, die seit 1991 die Hauptlast der ungleichen Dauersonderbelastung zu tragen haben, ebenso wie Unternehmer, nicht, wie die über 90 Prozent der Steuerzahler, endlich entlastet, sondern müssen weiter zahlen.
2. Die wirtschaftlichen Folgen für Bürger und Unternehmer aufgrund der Coronavirus-Epidemie, können durch die sofortige und uneingeschränkte Abschaffung des Solidaritätszuschlags gemildert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 (SoLZG 1995) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4130), zuletzt geändert durch Art. 10 und 11 des Gesetzes zur Umsetzung der Änderung der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 20.12.2016 (BGBl. I S. 3000) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Berlin, den 16. März 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Durch die unverzügliche Abschaffung des Solidaritätszuschlags für alle Steuerzahler wird die steuerliche Entlastung von Millionen Beschäftigten sofort herbeigeführt. Hierbei werden die möglichen wirtschaftlichen Folgen aufgrund der Coronavirus-Epidemie abgemildert werden. Die Folgen für die Wirtschaft und die Bürger durch die Coronavirus-Epidemie sind bislang kaum absehbar. Um den Konsum anzukurbeln und der Gefahr einer Rezession entgegenzutreten, ist die seit über 25 Jahren andauernden Steuer-Sonderbelastungen nach dem Solidaritätszuschlaggesetz für Unternehmer und Bürger endlich zu beenden.

Der Solidaritätszuschlag wurde im März 1991 vom 12. Deutschen Bundestag geschaffen, um die Kosten des 2. Golfkrieges zu finanzieren. Mit einer gleichzeitigen Anhebung der Tabak-, Versicherungs- und Mineralölsteuer schnürten die Unionsparteien zusammen mit der FDP eine auf ein Jahr befristete Steuererhöhung, die man Solidaritätszuschlag nannte. Nach Ablauf eines Jahres wurde der Solidaritätszuschlag wieder abgeschafft, da der Antrag von Union und FDP lediglich auf zwölf Monate befristet war. 1995 wurde er wieder eingeführt. Dieses Mal mit der Begründung der Kosten der Deutschen Einheit. Nach nunmehr 25 Jahren ist die Legitimation der fortwährenden und belastenden Zusatzsteuer nicht mehr gegeben.

Es ist insgesamt nicht ausreichend, den Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2021 für rund 90 Prozent der Steuerzahler zu streichen, während 6,5 Prozent der Steuerzahler ihn teilweise weiter bezahlen und die verbleibenden rund 3,5 Prozent der Besserverdienenden gar nicht entlastet werden. Der Solidaritätspakt II zugunsten der ostdeutschen Länder endete am 31.12.2019, womit auch die Grundlage zur Erhebung für alle Steuerzahler weggefallen ist.